

223 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (147 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1966, über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verlängert wird

Durch das Bundesgesetz vom 6. Juli 1966, BGBl. Nr. 157, wurden steuerliche Erleichterungen eingeräumt, um einen Anreiz zur Beseitigung des bei verschiedenen Kapitalgesellschaften bestehenden Mißverhältnisses zwischen Nennkapital und Rücklagen zu geben. Derartige Kapitalberichtigungsmaßnahmen liegen nicht nur im Kapitalmarktinteresse, sondern bedeuten auch eine Verbesserung der Unternehmensstruktur, weshalb sie häufig im Zusammenhang mit dem Strukturverbesserungsgesetz durchgeführt werden. Da die Geltungsdauer von Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes bis 31. Dezember 1973 verlängert werden soll, hat die Bundesregierung am 20. Oktober 1970 den ein-

gangs erwähnten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, um die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bis zum gleichen Endtermin zu verlängern.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. November 1970 in Gegenwart des Bundesministers für Finanzen Dr. Androsch der Vorberatung unterzogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten DDr. Neuner, Dr. Tull und Machunze das Wort. Der Gesetzentwurf wurde unter Ablehnung eines Abänderungsantrages des Abg. DDr. Neuner unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (147 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 18. November 1970

Nittel
Berichterstatter

Weikhart
Obmann